



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0187

**Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der
Verordnung (EU) 2016/679**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für
eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung
zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679
(COM(2023)0348 – C9-0231/2023 – 2023/0202(COD))¹**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0045/2024).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen und durch den Ausschuss bei der Streitbeilegung, einschließlich der Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die **von der Untersuchung betroffenen** Parteien festzulegen, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen.

Geänderter Text

(2) Um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen und durch den Ausschuss bei der Streitbeilegung, einschließlich der Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Parteien festzulegen, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen. ***Mit dieser Verordnung soll somit das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerte Recht auf eine gute Verwaltung geschützt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten alle Datenschutzbehörden bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unparteiisch und unabhängig und im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit handeln.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Verordnung und Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 regeln

nur bestimmte Elemente des Verfahrens der Zusammenarbeit, wenn Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat an dem Verfahren teilnehmen. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn eine Partei eine Beschwerde direkt bei einer federführenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat einlegt.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Das Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten sollte für die Aufsichtsbehörden gelten, soweit eine Angelegenheit durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird. Einige Verfahrenselemente, wie die horizontale Beweislast des Verantwortlichen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, unterliegen bereits dem Unionsrecht. Im Einklang mit dem Vorrang des Unionsrechts sollten Aufsichtsbehörden das nationale Verfahrensrecht nicht anwenden, wenn es im Widerspruch zu der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 steht. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte nicht aufgrund von Unterschieden im nationalen Verfahrensrecht eingeschränkt werden. Die Aufsichtsbehörden sollten von sämtlichen Optionen nach geltendem nationalem Recht Gebrauch machen, um Parteien in einem anderen Mitgliedstaat die Teilnahme an Verfahren zu ermöglichen. Hierzu können die Fernteilnahme per Video, Dolmetscher oder allgemein verfügbare Kommunikationsmittel gehören.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Beschwerden stellen eine wesentliche Informationsquelle zur Aufdeckung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen dar. Klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in grenzüberschreitenden Fällen sind erforderlich, da die Beschwerde von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt werden kann.

Geänderter Text

(3) Beschwerden stellen eine wesentliche Informationsquelle zur Aufdeckung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen dar. Klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in grenzüberschreitenden Fällen sind erforderlich, da die Beschwerde von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt werden kann. ***Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eines wirksamen Mechanismus für die Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden empfohlen, um einen schnellen und sicheren Austausch von für die Beilegung von Beschwerden erforderlichen Informationen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften zu ermöglichen.***

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter ***Informationen***. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ***ein Beschwerdeformular*** zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben ***im Formular*** sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl ***es*** von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung

Geänderter Text

(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter ***Mindestinformationen über den anhaltenden oder erfolgten mutmaßlichen Verstoß. Das Ende eines Verstoßes sollte kein ausreichender Grund für die Abweisung einer Beschwerde sein.*** Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ***eine Beschwerdevorlage*** zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben ***in der Vorlage*** sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im

betreffen. **Das Formular kann** elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. **Die Bereitstellung der in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird.** Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, **sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die Beschwerde für zulässig zu erklären.**

Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl **sie** von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. **Die Informationen können** elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. **Erfüllt eine Beschwerde nicht die Mindestanforderungen, sollte die Aufsichtsbehörde sie abweisen und den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen unterrichten. Der Beschwerdeführer kann dann erneut eine vollständige Beschwerde einreichen. Zwar sollte der Beschwerdeführer vor dem Einreichen einer Beschwerde nicht verpflichtet sein, mit der von der Untersuchung betroffenen Partei in Kontakt zu treten, doch sollte er, wenn er mit der von der Untersuchung betroffenen Partei in Kontakt war, bevor er die Beschwerde in derselben Angelegenheit einreichte, die Mitteilung über diesen Kontakt einreichen.** Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, über Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der

Geänderter Text

(5) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, über Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der

federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens und der Komplexität des Falles.

federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens und der Komplexität des Falles. **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Artikel 41 und 47 der Charta verlangen eine angemessene Gesamtdauer der Verfahren. Da dies gerichtliche Rechtsbehelfe nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 einschließt, sollten Verfahren vor Aufsichtsbehörden im Regelfall nicht länger als neun Monate dauern, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Die vorliegende Verordnung sieht Verlängerungen von Fristen bei Verzögerungen oder Störungen vor, die sich der Kontrolle der federführenden Aufsichtsbehörde entziehen. Zu diesem Zweck sollten ausreichende Finanzmittel und eine ausreichende personelle Ausstattung sichergestellt werden, um eine rechtzeitige und effiziente Bearbeitung von Fällen sicherzustellen, sodass das Recht auf eine gute Verwaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die direkte Interaktion zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und den Parteien unterliegt dem nationalen Verfahrensrecht, sofern die Verordnung (EU) 2016/679, die vorliegende Verordnung oder das Unionsrecht nicht Vorrang haben. Im Falle einer indirekten Interaktion einer federführenden Aufsichtsbehörde mit einer Partei über eine andere Aufsichtsbehörde sollte für jede direkte Interaktion mit der Partei das Verfahrensrecht dieser anderen Behörde gelten. Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der

Verordnung (EU) 2016/679 hat ein Beschwerdeführer das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. Dies hindert den Beschwerdeführer nicht daran, direkt mit einer anderen Aufsichtsbehörde, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde, zu kommunizieren, was effizienter sein könnte.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Um sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen an faire und effiziente Verfahren in allen grenzüberschreitenden Fällen erfüllt werden, und zwar auch in Mitgliedstaaten, in denen es kein kodifiziertes nationales Verfahrensrecht gibt, werden in der Verordnung unmittelbar anwendbare Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 41 der Charta festgelegt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Es sollte möglich sein, im Einklang mit dem für die Aufsichtsbehörde, mit der die Partei unmittelbar interagiert, geltenden nationalen Verfahrensrecht unbedingt notwendige und verhältnismäßige Beschränkungen in Bezug auf die Offenlegung oder Weiterverwendung gesetzlich geschützter Informationen wie personenbezogener Daten oder von

Geschäftsgeheimnissen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943^{1a} geschützt sind, anzuwenden. Dazu könnten die internen Beratungen und die Beschlussfassung der Behörde gehören. Es sollten die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen wie die Beschränkung der Nutzung von Informationen oder die Schwärzung von Informationen angewandt werden. Die Parteien sollten stets darüber, dass ihnen Informationen vorenthalten wurden, und über die Gründe hierfür informiert werden.

^{1a} Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Die federführende Aufsichtsbehörde verwaltet den Fall im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/679 und ihrem nationalen Verfahrensrecht und arbeitet in einem Geist des wechselseitigen Verständnisses und Vertrauens uneingeschränkt mit anderen Aufsichtsbehörden zusammen. Andere Aufsichtsbehörden sollten der federführenden Aufsichtsbehörde alle relevanten Informationen und ihre Ansichten übermitteln. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Fall effizient und zweckmäßig unter umfassender Berücksichtigung der Standpunkte anderer Aufsichtsbehörden strukturieren.

Gleichzeitig sollte das Verfahren in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, insbesondere in Bezug auf die Struktur zur Streitbeilegung in Form einer zentralen Anlaufstelle und die Zuständigkeiten der federführenden Aufsichtsbehörde.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5e) Die Aufsichtsbehörden können auch zusätzliche Verfahren einleiten, z. B. bei systemischen oder wiederholten Verstößen. Dies sollte jedoch nicht zu einem Eingriff in die Rechte der Parteien führen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5f) Verstöße können die Rechte mehrerer betroffener Personen betreffen, daher müssen Beweismittel aus den Verfahren gegebenenfalls in anderen Verfahren verwendet werden, um ein effizientes Verfahren und eine einheitliche Entscheidungsfindung zu erleichtern. Für eine objektive Bewertung des Umfangs des immateriellen Schadens auf der Grundlage einer durchschnittlichen betroffenen Person kann es für Zivilgerichte hilfreich sein, sich bei der Feststellung eines Anspruchs nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 auf nachgewiesene Tatsachen und Beweismittel stützen zu können.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5g) Jede Aufsichtsbehörde sollte eine oder mehrere Sprachen festlegen, die sie für eingehende Informationen durch andere Aufsichtsbehörden akzeptiert. Es sollte eine weitere gemeinsame „Sprache der Zusammenarbeit“ festgelegt werden, die alle Aufsichtsbehörden für eingehende oder ausgehende Informationen akzeptieren müssen. Im Falle von gerichtlichen Rechtsbehelfen sollte die Aufsichtsbehörde, gegen die ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt wird, verpflichtet sein, alle relevanten Dokumente in die betreffenden zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde **geeignet, erforderlich und** verhältnismäßig sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. **Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird.** Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die **nicht unbedingt** eine **erschöpfende** Untersuchung aller

(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde **wirksam,** verhältnismäßig **und abschreckend** sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die eine Untersuchung aller **relevanten** rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, **um sicherzustellen, dass gemeinsam ein**

möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, *sondern* dem Beschwerdeführer eine wirksame *und rasche* Abhilfe *bietet*. *Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen*

Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.

Beschluss gefasst und dem Beschwerdeführer zügig eine wirksame Abhilfe geboten werden kann. Unbeschadet der Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer innerhalb kurzer Zeit eine zufriedenstellende Lösung zu bieten, sollten die Aufsichtsbehörden Untersuchungen durchführen, die ausreichen, um feststellen zu können, ob eine Beschwerde auf schwerwiegendere oder systemische Verstöße hindeutet. Die Planung des Verfahrens ist wichtig, um für ein schnelles Ergebnis zu sorgen. Die Aufsichtsbehörden sollten sich nicht auf die Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 stützen, um die Untersuchung einer Beschwerde einzuschränken. Um die Einhaltung von Artikel 47 der Charta sicherzustellen, sollte die Bearbeitung einer Beschwerde stets zu einem anfechtbaren Beschluss führen. Sofern eine Beschwerde nicht zurückgezogen wird, sollte es nicht möglich sein, Beschwerden ohne einen Beschluss zu den Akten zu legen oder auf eine andere Weise einzustellen, der einer juristischen Überprüfung unterzogen werden kann.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte *der* Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, *die erforderlichen Informationen über den Fortgang der Untersuchung übermitteln, um den Beschwerdeführer auf dem Laufenden zu halten.*

Geänderter Text

(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte *den Aufsichtsbehörden unverzüglich Fernzugriff auf eine gemeinsame Verfahrensakte gewähren, in der alle einschlägigen Unterlagen des Falls, einschließlich aller internen oder vertraulichen Informationen, sowie eine Übersetzung aller Unterlagen in die Sprache der Zusammenarbeit enthalten sind. Darüber hinaus sollte die federführende Aufsichtsbehörde die anderen Aufsichtsbehörden aktiv über*

größere Änderungen informieren, die ein sofortiges Handeln oder eine verstärkte Aufmerksamkeit erfordern könnten. Klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in grenzüberschreitenden Fällen sind ebenfalls erforderlich, da die Beschwerde von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt werden kann.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte **dem Beschwerdeführer Zugang zu den Dokumenten** gewähren, **auf deren Grundlage die Aufsichtsbehörde zu der vorläufigen Schlussfolgerung gelangt ist, die Beschwerde ganz oder teilweise abzuweisen.**

Geänderter Text

(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte **den Parteien Fernzugriff auf die gemeinsame Verfahrensakte** gewähren, **wobei sie dieses Zugangsrecht unter bestimmten Umständen einschränken kann. Dieser Zugang sollte die Inanspruchnahme eines wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit Artikel 47 der Charta ermöglichen.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten **sich** die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls um eine gütliche Einigung über die Beschwerden bemühen. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen

Geänderter Text

(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten die Aufsichtsbehörden **in der Lage sein, sich** gegebenenfalls um eine gütliche Einigung **zwischen den Parteien** über die Beschwerden **zu** bemühen. **Die Aufsichtsbehörden sollten die Bearbeitung einer Beschwerde nicht von der Teilnahme an einer gütlichen Einigung abhängig machen. Einigungen**

oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.

sollten die Form eines Vertrags zwischen den Parteien nach geltendem Recht annehmen können, sollten jedoch für die Behörden bindend sein. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679. ***Eine solche Möglichkeit von Amts wegen sollte jedoch nicht dazu genutzt werden, Entscheidungen über Beschwerden aufzuschieben.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Fälle zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, die Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in einem frühen Stadium aktiv an der Untersuchung beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, wobei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen sind.

Geänderter Text

(10) Um das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Fälle zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, die Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in einem frühen Stadium aktiv an der Untersuchung beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, wobei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen sind. ***Dies sollte im Einklang mit dem Mechanismus der zentralen Anlaufstelle nach der Verordnung (EU) 2016/679 stehen und gegebenenfalls die nichtdiskriminierende Behandlung von Parteien, die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit***

beim Erlass von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörden sicherstellen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, möglichst frühzeitig und vor der ***Mitteilung der Anschuldigungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der*** Annahme des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Konsens über die wichtigsten Aspekte ***der Untersuchung*** zu erzielen, um die Zahl der Fälle, die zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu verringern und letztlich eine rasche Beilegung grenzüberschreitender Fälle zu gewährleisten.

Geänderter Text

(11) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, möglichst frühzeitig und vor der Annahme des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Konsens über die wichtigsten Aspekte ***des Falls mittels der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und Anmerkungen zu dieser Zusammenfassung*** zu erzielen, um die Zahl der Fälle, die zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu verringern und letztlich eine rasche Beilegung grenzüberschreitender Fälle zu gewährleisten.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf einem offenen Dialog beruhen, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde sinnvoll zu beeinflussen, ***wobei dem Ermessensspielraum der einzelnen Aufsichtsbehörden, einschließlich der Beurteilung, ob es angemessen ist, einen Fall zu untersuchen, und den unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen ist. Zu***

Geänderter Text

(12) Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf einem offenen Dialog beruhen, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde sinnvoll zu beeinflussen. Die Aufsichtsbehörde, ***bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die ein Tätigwerden von Amts wegen fordert, kann der federführenden Aufsichtsbehörde*** eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, in der sie ihren vorläufigen Standpunkt zu den

diesem Zweck sollte die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, in der sie ihren vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt. Die Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, aber auch zu einem Zeitpunkt, an dem die Standpunkte der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall hinreichend ausgereift sind. Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, sich zu *einem breiten Spektrum von Fragen* zu äußern, z. B. *zum Umfang der Untersuchung und zur Ermittlung komplexer sachlicher und rechtlicher Bewertungen. Da der Umfang der Untersuchung die von der federführenden Aufsichtsbehörde zu untersuchenden Fragen bestimmt, sollten sich* die Aufsichtsbehörden bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten *die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden* kurzgefasst und so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die *rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren.* Die *Stellungnahmen der betroffenen*

wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt. *Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die endgültige Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte erstellen. Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte sollte Teil der gemeinsamen Verfahrensakte sein und ein fortlaufendes Dokument sein, das von der federführenden Aufsichtsbehörde im Laufe des Verfahrens aktualisiert wird.* Die Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, sich zu *jeder Aktualisierung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte* zu äußern. *Die Aufsichtsbehörden sollten etwaige Streitigkeiten vor dem Ausschuss vorbringen können.* Die Aufsichtsbehörden *sollten sich* bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.

Geänderter Text

(13) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten *etwaige von den betroffenen Aufsichtsbehörden und den Parteien übermittelte Unterlagen* kurzgefasst und so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. *Die Aufsichtsbehörden können daher die Länge der Eingaben der Parteien begrenzen.* Die *rechtlichen Argumente sollten unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der*

Aufsichtsbehörden können durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden. Ein bloßer Verweis auf ergänzende Dokumente in der Stellungnahme einer betroffenen Aufsichtsbehörde kann jedoch das Fehlen wesentlicher rechtlicher oder tatsächlicher Argumente, die in der Stellungnahme enthalten sein sollten, nicht ausgleichen. Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, sollten zumindest in zusammengefasster, kohärenter und verständlicher Form in der Stellungnahme selbst dargelegt werden.

wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, gruppiert werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von **neun** Monaten **die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14** übermitteln.

Geänderter Text

(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen (**nichtstreitige Fälle**), erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von **drei** Monaten **nach Eingang der Beschwerde den Beschlussentwurf** übermitteln.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel einsetzen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu

Geänderter Text

(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel in Anspruch nehmen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens

erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang *einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird, oder beziehen sich die Stellungnahmen* der betroffenen Aufsichtsbehörden *auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung, sollte die betroffene Behörde die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen.*

zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang *oder die verfahrensrechtlichen Fragen eines Falls, sollten die Aufsichtsbehörden die Angelegenheit rasch vor dem Ausschuss vorbringen. Der Ausschuss sollte die erforderlichen Verfahrensentscheidungen treffen. Der Ausschuss und die Aufsichtsbehörden sollten sich bemühen, laufende Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen. Die federführende Aufsichtsbehörde oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden sollte auch einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren beantragen können, ohne dass ein Antrag nach Artikel 61 oder 62 gestellt wurde.*

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Können die Aufsichtsbehörden mit diesen Instrumenten keinen Konsens über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, erzielen, sollte die federführende Aufsichtsbehörde um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ersuchen. Zu diesem Zweck sollte das Erfordernis der Dringlichkeit vermutet werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen ziehen. Der in einem Dringlichkeitsverfahren gefasste verbindliche Beschluss des Ausschusses kann weder dem Ergebnis der Untersuchung der federführenden

entfällt

Aufsichtsbehörde noch der Wirksamkeit des Anspruchs der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf rechtliches Gehör vorgehen. Insbesondere sollte der Ausschuss den Umfang der Untersuchung nicht von sich aus ausweiten.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Damit der Beschwerdeführer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen kann, sollte die ***Aufsichtsbehörde, die eine Beschwerde ganz oder teilweise abweist, dies in Form eines Beschlusses tun***, der vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.

Geänderter Text

(17) Damit der Beschwerdeführer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen kann, sollte die ***Bearbeitung einer Beschwerde immer zu einem Beschluss führen***, der vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) ***Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt darzulegen, bevor ein für sie nachteiliger Beschluss gefasst wird. Wird eine Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall ganz oder teilweise abgewiesen, sollte der Beschwerdeführer daher die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt darzulegen, bevor ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, ein überarbeiteter Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 oder ein verbindlicher Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1***

Geänderter Text

entfällt

Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird. Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Beschluss über die vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu der vorgeschlagenen Abweisung der Beschwerde einholen und*** für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde auch ***für*** die Erstellung des Beschlusssentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***zuständig sein***.

Geänderter Text

(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde, ***der mit nationalem Verfahrensrecht vereinbar sein muss***, zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde auch ***von der federführenden Aufsichtsbehörde in*** die Erstellung des Beschlusssentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 ***und des endgültigen Beschlusses nach Artikel 60 Absätze 7 bis 9*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***einbezogen werden***.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen.

Geänderter Text

(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, **für alle an einem Fall beteiligten Parteien** klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen. **Jede Partei sollte das Recht haben, auf den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verzichten.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die **von der Untersuchung betroffenen** Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die **von der Untersuchung betroffenen** Parteien sollten **die erforderlichen**

Geänderter Text

(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich **das Recht auf rechtliches Gehör sowie die** Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Parteien sollten **alle notwendigen** Dokumente erhalten, damit sie wirksam zu

Dokumente erhalten, damit sie *sich* wirksam *verteidigen und* zu den *gegen sie erhobenen Anschuldigungen* Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu *den Verwaltungsakten* gewährt wird.

den *für die Untersuchung relevanten Themen* Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu *der gemeinsamen Verwaltungsverfahrensakte* gewährt wird.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) ***Die vorläufigen Feststellungen bestimmen den Umfang der Untersuchung und damit den Umfang eines künftigen endgültigen Beschlusses (gegebenenfalls auf der Grundlage eines verbindlichen Beschlusses des Ausschusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679), der an den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter gerichtet werden kann.*** Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die *von der Untersuchung betroffenen* Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den *von einer Untersuchung betroffenen* Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie *sich angemessen verteidigen* können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss *den von der Untersuchung betroffenen Parteien keine anderen als die in den vorläufigen Feststellungen genannten Verstöße zur Last gelegt werden und* nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die *von der Untersuchung betroffenen* Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der *von*

Geänderter Text

(23) Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie *gehört werden* können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss *des Ausschusses* zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden *nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung* in ihrem endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr

der Untersuchung betroffenen Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss **nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a** zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ihrem endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den **von der Untersuchung betroffenen** Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren. **So kann z. B. die Berücksichtigung des Vorbringens einer Partei, gegen die im Verwaltungsverfahren ermittelt wird, ohne dass ihr Gelegenheit gegeben wurde, vor Erlass des endgültigen Beschlusses Stellung zu nehmen, an sich keine Verletzung der Verteidigungsrechte darstellen.**

aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die **von der Untersuchung betroffenen** Parteien sollten Anspruch auf rechtliches Gehör haben, bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt.

Geänderter Text

(24) Die Parteien sollten Anspruch auf rechtliches Gehör **in den geeigneten Phasen des Verfahrens** haben, **insbesondere** bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu ermitteln oder zu klären. Der Qualifikation einer betroffenen Person als Beschwerdeführer steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird. ***Die Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 seitens eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters durch eine Aufsichtsbehörde stellt jedoch kein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien dar. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das eine Aufsichtsbehörde von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 einleitet. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer befinden sich daher nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation, und der Beschwerdeführer kann sich nicht auf den Anspruch auf rechtliches Gehör berufen, wenn die Entscheidung seine Rechtsstellung nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung des Beschwerdeführers am Verfahren gegen die von der Untersuchung betroffenen Parteien darf deren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beeinträchtigen.***

Geänderter Text

(25) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu ermitteln oder zu klären. Der Qualifikation einer betroffenen Person als Beschwerdeführer steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Ungeachtet der Tatsache, dass sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation befinden, gibt es Umstände, unter denen Beschwerdeführer während einer Untersuchung in der Lage sein können, Argumente und Beweise vorzubringen, die den Fortgang der Untersuchung erleichtern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung im Namen einer betroffenen Person oder von sich aus gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 Beschwerde eingereicht hat. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anhörung solcher Beschwerdeführer in allen Phasen der Untersuchung, einschließlich Untersuchungen von Amts wegen, erleichtern und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit wahren.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Den Beschwerdeführern soll die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den vorläufigen Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen der anderen Verfahrensbeteiligten sollte ihnen jedoch verwehrt werden. Ein allgemeines Recht auf Zugang zu Verwaltungsakten sollte den Beschwerdeführern nicht zustehen.

entfällt

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Bei der Festsetzung von Fristen **für die Stellungnahme der von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer** zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die **von der Untersuchung betroffenen Parteien und die Beschwerdeführer** ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

(27) Bei der Festsetzung von Fristen **und der Begrenzung der Länge der Stellungnahmen** der Parteien zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen **sowie die Möglichkeit der von der Untersuchung betroffenen Parteien und Beschwerdeführer, darauf zu reagieren**, berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen. **Dies sollte allerdings nicht zu unangemessen langen Verfahren führen.**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) **Der Meinungs­austausch vor der Annahme eines Beschlusses umfasst einen offenen Dialog und einen umfassenden Meinungs­austausch, bei dem sich die Aufsichtsbehörden bestmöglich bemühen sollten, einen Konsens über das weitere Vorgehen bei einer Untersuchung zu erzielen. Umgekehrt sollten Meinungsverschiedenheiten, die in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Ausdruck kommen, die das Potenzial für eine Streitbeilegung zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 erhöhen und die Annahme eines endgültigen**

Geänderter Text

entfällt

Beschlusses durch die zuständige Aufsichtsbehörde verzögern, in Ausnahmefällen auftreten, in denen die Aufsichtsbehörden keinen Konsens erzielen können und wenn dies erforderlich ist, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. Von solchen Einsprüchen sollte sparsam Gebrauch gemacht werden, wenn es darum geht, die Verordnung (EU) 2016/679 konsequent durchzusetzen, da jeder Gebrauch von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen den Rechtsbehelf für die betroffene Person aufschiebt. Da der Umfang der Untersuchung und die relevanten Tatsachen vor der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen festzulegen sind, sollten diese Fragen von den betroffenen Aufsichtsbehörden nicht in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen angesprochen werden. Sie können jedoch von den betroffenen Aufsichtsbehörden in ihren Stellungnahmen zu der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte angesprochen werden, bevor die vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien mitgeteilt werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten

Geänderter Text

(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten

Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche **auf eine vorgeschriebene Länge beschränkt sein**, die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen, und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der Zugang **zu Verwaltungsakten ist** in der Charta **als Teil der Verteidigungsrechte und des** Rechts auf eine gute Verwaltung **verankert**. Den **von der Untersuchung betroffenen** Parteien sollte Zugang **zu den Verwaltungsakten** gewährt werden, **wenn ihnen die vorläufigen Feststellungen mitgeteilt werden, und es sollte eine Frist für die schriftliche Antwort zu den vorläufigen Feststellungen gesetzt werden**.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu **den Verwaltungsakten** sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber

Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.

Geänderter Text

(30) Der Zugang **zur gemeinsamen Verfahrensakte kann im Geist des** in der Charta **verankerten** Rechts auf eine gute Verwaltung **gewährt werden**. Den Parteien sollte Zugang **zur gemeinsamen Verfahrensakte** gewährt werden. **Der Zugang der Parteien zur gemeinsamen Verfahrensakte kann auf Antrag einer Partei eingeschränkt werden, um ihre gesetzlich anerkannten Rechte oder die Rechte von anderen zu schützen oder das öffentliche Interesse zu wahren. Diese Beschränkung muss im Licht der entsprechenden anerkannten Rechte von anderen oder dem verfolgten öffentlichen Interesse verhältnismäßig sein**.

Geänderter Text

(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu **der gemeinsamen Verfahrensakte** sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen **gesetzlich geschützten** vertraulichen Informationen **sowie den Schutz von Informationen im öffentlichen Interesse im Einklang mit dem geltenden**

insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, dass vertrauliche Informationen kenntlich gemacht werden.

nationalen Recht sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche ***oder juristische*** Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, dass vertrauliche Informationen kenntlich gemacht werden ***und eine nichtvertrauliche Fassung vorgelegt wird.***

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente ***gemäß Artikel 23*** vorliegen, sollte ***der Vorsitz des Ausschusses*** die Befassung mit der Angelegenheit ***gemäß*** Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.

Geänderter Text

(33) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente vorliegen, sollte ***er*** die Befassung mit der Angelegenheit ***im Einklang mit*** Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und **so** formuliert sein, **dass** die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses **und unter Wahrung ihres Ermessens** erlassen kann.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem ein Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu stellen ist, die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte, den Adressaten der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses und die Folgen der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses.

Geänderter Text

(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und **klar und präzise** formuliert sein, **damit** die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses erlassen kann.

Geänderter Text

(36) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem ein Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu stellen ist, die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte, den Adressaten der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses und die Folgen der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses. ***Einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten alle möglichen Maßnahmen umfassen, die in die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 der genannten Verordnung fallen.***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Der Ausschuss sollte von den Aufsichtsbehörden alle weiteren Informationen anfordern können, die er für einen verbindlichen Beschluss benötigt.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36b) Der Beschwerdeführer sollte das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn eine Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse nicht ausübt oder die nach der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Maßnahmen nicht auf andere Weise ergreift. Darüber hinaus sollten die Parteien das Recht haben, bei Untätigkeit oder übermäßig langen Verfahren gegen die federführende Aufsichtsbehörde vorzugehen. Um sicherzustellen, dass keine Durchsetzungslücke besteht, sollten die Verfahrensparteien und Organisationen gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 befugt sein, einen gerichtlichen Rechtsbehelf im öffentlichen Interesse einzulegen, wenn eine Aufsichtsbehörde einem Beschluss des Ausschusses nicht nachkommt und wenn sie der Ansicht sind, dass die Rechte einer betroffenen Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 im Zuge der Verarbeitung verletzt wurden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ... eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

Geänderter Text

(38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am **19. September 2023** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Abschnitt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 1a

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand ***und Anwendungsbereich***

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts

In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften ***festgelegt*** für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und ***Fällen***

wegen durch Aufsichtsbehörden *bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.*

von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden, *wenn Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat an dem Fall beteiligt sind, sowie Verfahrensregeln für damit zusammenhängende gerichtliche Rechtsbehelfe.*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26b dieser Verordnung gilt auch für Fälle vor einer Aufsichtsbehörde eines einzigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „von der Untersuchung betroffene **Parteien**“ die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, die wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 **im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung** einer Untersuchung unterzogen wurden;

1. „von der Untersuchung betroffene **Partei**“ die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, **gegen die sich eine Beschwerde richtet oder** die wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 einer Untersuchung unterzogen wurden, **sowie ihre Vertreter**;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „Beschwerdeführer“ die betroffene Person oder Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der

*Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht
hat und daher als Verfahrenspartei gilt;*

Abänderung 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1b. „Partei“ die von der
Untersuchung betroffene(n) Partei(en),
den/die Beschwerdeführer und jede im
Sinne des nationalen Rechts an dem
Verfahren beteiligte Drittpartei;***

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1c. „nationales Verfahrensrecht“ die
Rechts- und Verwaltungsvorschriften des
Mitgliedstaats, die das Verfahren vor
einer Aufsichtsbehörde regeln;***

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1d. „Beschwerdeverfahren“ ein
Verfahren zur Entscheidung über eine
Beschwerde gemäß Artikel 77 der
Verordnung (EU) 2016/679;***

Abänderung 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. „Verfahren von Amts wegen“ eine Untersuchung der Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, Behörde, Agentur oder sonstigen Einrichtung, die auf Initiative einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingeleitet wurde;

Abänderung 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. „gemeinsame Verfahrensakte“ eine spezielle elektronische Akte für jeden Fall, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, die von der federführenden Aufsichtsbehörde verwaltet wird und in der alle relevanten Informationen, insbesondere Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstige Informationen zu einem Fall, gespeichert und den betroffenen Aufsichtsbehörden und den von der Untersuchung betroffenen Parteien per Fernzugriff zugänglich gemacht werden;

Abänderung 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1g. „Behörde, bei der die Beschwerde eingeht“, die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde im Sinne von Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen **Fakten und** die Ansichten der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;

Geänderter Text

2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen **sachverhaltsbezogenen und rechtlichen Fragen im Rahmen der vorläufigen Untersuchung sowie die sachverhaltsbezogenen und rechtlichen** Ansichten der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „vorläufige Feststellungen“ das Dokument, das die federführende Aufsichtsbehörde den **von der Untersuchung betroffenen** Parteien zur Verfügung stellt und in dem die Anschuldigungen, die einschlägigen Fakten, Belege, rechtliche Analysen und gegebenenfalls vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen dargelegt sind;

Geänderter Text

3. „vorläufige Feststellungen“ das Dokument, das die federführende Aufsichtsbehörde den Parteien zur Verfügung stellt und in dem die Anschuldigungen, die einschlägigen Fakten, Belege, rechtliche Analysen und gegebenenfalls vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen dargelegt sind;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „**vertrauliche Fassung eines Dokuments“ die Fassung eines Dokuments, die vertrauliche oder sensible Informationen enthält, die nach dem**

*anwendbaren Unions- oder nationalen
Recht und den Datenschutzbestimmungen
rechtlich besonders geschützt sein
können;*

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*4b. „nichtvertrauliche Fassung eines
Dokuments“ die Fassung eines
Dokuments, in der vertrauliche oder
sensible Informationen unkenntlich
gemacht wurden und die dem
Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt
werden kann, ohne dass gegen Unions-
oder nationales Recht oder
Datenschutzbestimmungen verstoßen
wird.*

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 1 b (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Abschnitt 1b
Verfahrensvorschriften*

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 2a
Anwendbares Verfahrensrecht*

*1. Zusätzlich zu dieser Verordnung
und sofern dies nicht im Widerspruch zu
dieser Verordnung steht, regelt das vor
einer Aufsichtsbehörde anwendbare*

Verfahrensrecht alle direkten Interaktionen zwischen dieser Aufsichtsbehörde und den Parteien. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Verfahrensfragen zu regeln, die nicht durch die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind.

2. Die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EU) 2016/679 regeln die Interaktion zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

3. Beschwerdeführer haben das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2b

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Unbeschadet zusätzlicher Rechte nach nationalem Verfahrensrecht haben alle Parteien zumindest das Recht

a) auf unparteiische und gerechte Behandlung ihres Falls und auf gleiche Behandlung, auch wenn sie vor verschiedenen Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen stehen („gerechtes Verfahren“);

b) auf rechtliches Gehör, bevor ihnen gegenüber eine für sie nachteilige Maßnahme getroffen wird, auch bevor der Beschluss erlassen wird, einer Beschwerde stattzugeben oder sie vollständig oder teilweise abzuweisen („Anspruch auf rechtliches Gehör“);

c) auf Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte, mit Ausnahme der internen Beratungen der Aufsichtsbehörde oder der Beratungen der betreffenden Behörden untereinander („Verfahrenstransparenz“).

2. Die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet die Parteien und hört sie in den geeigneten Phasen des Verfahrens an, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt zu allen Sachverhaltsfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen der federführenden Aufsichtsbehörde darzulegen.

3. Die gemeinsame Verfahrensakte enthält alle belastenden und entlastenden Nachweise, auch Dokumente und sonstige Nachweise, die die von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt haben.

4. Wenn eine Partei um Schutz ihrer gesetzlich anerkannten Rechte oder der Rechte anderer ersucht, wenn es der Wahrung des öffentlichen Interesses dient oder wenn die Betriebs- und Cybersicherheit geschützt werden sollen, kann eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Rechte einschränken. Eine solche Einschränkung muss im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht stehen, das nach Artikel 2a Absatz 1 auf jede direkte Interaktion zwischen einer Aufsichtsbehörde und der Partei, die nur begrenzte Informationen erhält, anwendbar ist, und im Hinblick auf die jeweiligen anerkannten Rechte anderer oder auf das verfolgte öffentliche Interesse verhältnismäßig sein. Eine Partei, die eine vertrauliche Behandlung beantragt, legt eine vertrauliche Fassung sowie eine nichtvertrauliche Fassung aller Informationen vor.

5. Die nichtvertrauliche Fassung von Dokumenten, die von einer Partei zur Verfügung gestellt wurden, wird von der Aufsichtsbehörde, die eine Feststellung nach Absatz 4 Satz 1 trifft, festgelegt,

wobei ausschließlich streng verhältnismäßige Maßnahmen wie die Unkenntlichmachung bestimmter Teile von Dokumenten angewendet werden.

6. Die betroffenen Aufsichtsbehörden haben stets Zugang zur vertraulichen Fassung aller Dokumente und können Einwände gegen Unkenntlichmachungen erheben, die sie für nicht streng verhältnismäßig halten. Die Aufsichtsbehörden nach Absatz 4 Satz 1 unterrichten die Parteien unverzüglich darüber, dass Informationen zurückgehalten werden. Die federführende Aufsichtsbehörde führt Aufzeichnungen über jede Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte.

7. Im Interesse effizienter Verfahren begrenzen die Aufsichtsbehörden die Länge der Eingaben der Parteien auf höchstens 50 Seiten. Die Behörden setzen vertretbare und angemessene Fristen von mindestens drei und höchstens sechs Wochen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern eine angemessene Verlängerung. Die Aufsichtsbehörden sind nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.

8. Die federführende Aufsichtsbehörde kann Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht verbinden und voneinander trennen, soweit dadurch die Rechte der Parteien nicht beeinträchtigt werden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2c

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

1. Die federführende Aufsichtsbehörde strukturiert, koordiniert

und verwaltet den Fall auf effiziente und zweckmäßige Weise im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der vorliegenden Verordnung und dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht.

2. Jede Aufsichtsbehörde kann erklären, dass sie betroffen ist, indem sie darlegt, inwiefern sie der Begriffsbestimmung einer betroffenen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht. Die federführende Aufsichtsbehörde führt für jeden Fall ein Verzeichnis der betroffenen Aufsichtsbehörden in der gemeinsamen Verfahrensakte.

Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die Begriffsbestimmung einer betroffenen Aufsichtsbehörde nicht erfüllt ist, nachdem eine Aufsichtsbehörde sich für gemäß diesem Absatz betroffen erklärt hat, so unterrichtet sie diese Behörde über ihre Einschätzung. Die Aufsichtsbehörde, die sich für betroffen erklärt hat, zieht entweder ihre Erklärung innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Bewertung zurück oder legt eine begründete Stellungnahme vor, in der sie darlegt, warum sie die Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde für falsch hält. Wenn die abweichenden Bewertungen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, die sich für betroffen erklärt hat, nicht auf andere Weise geklärt werden können, beantragt die federführende Aufsichtsbehörde eine Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 26a.

3. Jede betroffene Aufsichtsbehörde, die relevante Informationen zu einem Fall erhält, übermittelt diese unverzüglich der federführenden Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag, an dem sie diese Informationen erhalten hat.

4. Wenn abweichende Standpunkte nicht überwunden werden können oder eine andere Aufsichtsbehörde nicht tätig wird, machen die Aufsichtsbehörden von den Befugnissen Gebrauch, die in der vorliegenden Verordnung und in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 für die Lösung solcher Situationen vorgesehen sind.

5. Alle schriftlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörden werden auf elektronischem Wege in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2d

Verwendung von Sprachen und Übersetzungen

1. Der Ausschuss legt eine Sprache fest, die von allen Aufsichtsbehörden während der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden akzeptiert wird („Sprache der Zusammenarbeit“).

2. Wenn eine Aufsichtsbehörde relevante Informationen an eine andere Aufsichtsbehörde weitergibt, legt sie eine Übersetzung in die Sprache der Zusammenarbeit oder eine andere von der empfangenden Aufsichtsbehörde akzeptierte Sprache vor.

3. Die federführende Aufsichtsbehörde stellt Eingaben in der gemeinsamen Verfahrensakte in der Originalsprache sowie Übersetzungen in die Sprache der Zusammenarbeit zur Verfügung.

4. Bei jeder direkten Interaktion mit den Parteien stellen die

Aufsichtsbehörden den Parteien Informationen in der Originalsprache und erforderlichenfalls entweder eine Übersetzung in die Sprache des nationalen Verfahrensrechts oder in eine andere Sprache zur Verfügung, die die Partei versteht oder die sie bei ihrer routinemäßigen externen Kommunikation verwendet.

5. Eine Aufsichtsbehörde kann maschinelle Übersetzungen bereitstellen, wenn sie feststellt, dass sich die maschinelle Übersetzung nicht wesentlich vom Original unterscheidet.

6. Wird ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde eingelegt, so stellt die Aufsichtsbehörde die gemeinsame Verfahrensakte und alle sonstigen sachdienlichen Informationen in einer von der Justiz des zuständigen Mitgliedstaats akzeptierten Sprache zur Verfügung.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Eine Beschwerde **auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679, die sich auf eine grenzüberschreitende Bearbeitung bezieht**, enthält die **im Formular** im Anhang geforderten Angaben. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

Geänderter Text

(1) Eine Beschwerde, **die unter die vorliegende** Verordnung **fällt**, enthält die **in der Vorlage** im Anhang geforderten Angaben.

Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich. **Die Informationen können auf jede von der Behörde akzeptierte Weise übermittelt werden, auch ohne Verwendung der Vorlage.**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, sich vor Einreichung einer Beschwerde an die von der Untersuchung betroffene Partei zu wenden. Wenn der Beschwerdeführer vor der Einreichung einer Beschwerde in derselben Angelegenheit mit der von der Untersuchung betroffenen Partei in Verbindung stand, so legt er die damit verbundene Kommunikation gemäß dem Anhang vor.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang und die Zulässigkeit der Beschwerde oder erklärt, wenn eine Beschwerde die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die Beschwerde für unzulässig und unterrichtet den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Aufsichtsbehörde weist der Beschwerde eine Fallnummer zu und teilt diese Informationen dem Beschwerdeführer mit. Dies greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde

nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i nicht vor.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, **stellt fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat.**

Geänderter Text

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, **trifft binnen drei Wochen nach der Anerkennung der Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Absatz 1b folgende Feststellungen:**

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Sie legt als vorläufige Schlussfolgerung fest, ob sich die Beschwerde auf eine grenzüberschreitende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers bezieht, und berücksichtigt dabei zumindest Folgendes:

i) den für die betreffende Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter;

ii) die Anzahl der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der EU;

iii) den Ort der Hauptniederlassung;

iv) die Tätigkeiten von Betrieben in mehr als einem Mitgliedstaat;

v) erhebliche oder wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Sie stellt fest, welche Aufsichtsbehörde die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 federführende Aufsichtsbehörde sein soll und ob es sich um einen örtlichen Fall im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Sie ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

i) Sie leitet die Beschwerde an die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angenommene federführende Aufsichtsbehörde weiter und unterrichtet den Beschwerdeführer hierüber. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist für die federführende Aufsichtsbehörde verbindlich; oder

ii) sie bearbeitet die Beschwerde nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die federführende

Aufsichtsbehörde leitet die Beschwerde umgehend an die von der Untersuchung betroffene Partei weiter und fordert eine Antwort ohne unnötige Verzögerungen, spätestens jedoch drei Wochen ab dem Tag, an dem die von der Untersuchung betroffene Partei von der federführenden Aufsichtsbehörde unterrichtet wurde. In komplexen Fällen sowie wenn die von der Untersuchung betroffene Partei dies beantragt und hinreichend begründet, kann die federführende Aufsichtsbehörde die Beantwortungsfrist um weitere drei Wochen verlängern.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Parteien oder die angenommene federführende Aufsichtsbehörde erheben innerhalb von drei Wochen, nachdem sie über die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ergriffene Maßnahme unterrichtet wurden, Einwände gegen die Zuständigkeit der angenommenen federführenden Aufsichtsbehörde oder gegen die Bearbeitung einer Beschwerde gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Wurde ein Einwand gemäß Absatz 2b erhoben, kann die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Übermittlung der Beschwerde zurückziehen und entweder ihre eigene Zuständigkeit gemäß

Artikel 55 oder 56 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen oder die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen an eine angenommene federführende Aufsichtsbehörde übermitteln. Wenn keine dieser Maßnahmen ergriffen wurde oder unterschiedliche Bewertungen der beteiligten Aufsichtsbehörden nicht anderweitig geklärt werden können, so ersucht die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Ausschuss um eine Entscheidung gemäß Artikel 26a. Sie legt dem Ausschuss eine Beschreibung der relevanten Verarbeitungstätigkeiten, der Organisation des Unternehmens und der Ebene, auf der die Beschlüsse gefasst werden, vor.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, prüft innerhalb eines Monats, ob die im Formular geforderten Angaben vollständig sind.

entfällt

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Nach Prüfung der Vollständigkeit der im Formular geforderten Angaben leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter.

entfällt

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.

entfällt

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wird, bestätigt innerhalb einer Woche den Eingang der Beschwerde. Diese Bestätigung greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 3 nicht vor.

entfällt

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL II Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden

KAPITEL II Beschwerden und Verfahren von Amts wegen

(Die Überschrift „Kapitel II“ wird nach Artikel 3 eingefügt und der Titel wird geändert)

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Untersuchung von Beschwerden

Umgang mit Beschwerden

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, **berücksichtigt** die Aufsichtsbehörde **alle relevanten sowie alle folgenden Umstände**:

Geänderter Text

(1) Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, **bemüht sich** die **federführende** Aufsichtsbehörde, **Folgendes sicherzustellen**:

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die **Zweckmäßigkeit** eines wirksamen und rechtzeitigen Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer;

Geänderter Text

a) die **Bereitstellung** eines wirksamen und rechtzeitigen Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die **Schwere des mutmaßlichen Verstoßes**;

Geänderter Text

b) die **Untersuchung der relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die erforderlich sind, um gemeinsam über die Beschwerde zu entscheiden und einen Beschluss gemäß Artikel 60 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erlassen**;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **den** systemischen oder

Geänderter Text

c) **die Untersuchung aller anderen**

wiederholten *Charakter des mutmaßlichen Verstoßes*.

für die wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Elemente, einschließlich der Ausübung von Befugnissen von Amts wegen gemäß Artikel 58 Absatz 2, Artikel 83 oder Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere bei systemischen, schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz^o1^a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Bearbeitung einer Beschwerde muss stets zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung führen, die Gegenstand eines wirksamen Rechtsbehelfs gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt unverzüglich und spätestens neun Monate nach Eingang der Beschwerde einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden um

a) acht Wochen, wenn Stellungnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder zu einer aktualisierten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermittelt werden,

b) acht Wochen, wenn die federführende Aufsichtsbehörde

beabsichtigt, Geldbußen oder andere Sanktionen zu verhängen,

c) den Zeitraum zwischen einem Verweis nach Artikel 26a Absatz 1 oder 2 und dem Beschluss des Ausschusses,

d) den Zeitraum einer vom Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 3 zugelassenen Verlängerung.

Jede Verlängerung gemäß den Buchstaben a bis d kann lediglich einmal erfolgen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Absatz 1b findet keine Anwendung, sobald ein Fall dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und **den** von der Untersuchung betroffenen **Parteien** beigelegt werden. **Ist** die Aufsichtsbehörde **der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung** der Beschwerde **gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.**

(1) Eine Beschwerde kann **in jeder Phase des Verfahrens** durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und **der** von der Untersuchung betroffenen **Partei** beigelegt werden. Die Aufsichtsbehörde, **bei** der **die** Beschwerde **eingeht, oder die federführende Aufsichtsbehörde können dieses auf Freiwilligkeit beruhende Verfahren unterstützen und erleichtern.**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und der von der Untersuchung betroffenen Partei gilt als erzielt, wenn eine ausdrückliche Einigung besteht. Wird eine gütliche Einigung über die Beschwerde erzielt, so teilen die Parteien der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Einigung innerhalb eines Monats mit.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der gütlichen Einigung gemäß Absatz 1a wird ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt, in dem angegeben wird,

a) ob die Voraussetzungen für eine gütliche Einigung gemäß Absatz 1a erfüllt sind und

b) ob eine Untersuchung von Amts wegen gemäß Absatz 1d eingeleitet wird.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Beschlussentwurf gemäß Absatz 1b ein oder bestätigt der Ausschuss die gütliche Einigung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen und die Einigung wird wirksam.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Eine gütliche Einigung hindert die federführende Aufsichtsbehörde nicht daran, eine denselben Sachverhalt betreffende Untersuchung von Amts wegen zu verfolgen. Sie kann insbesondere von Amts wegen eine Untersuchung einleiten, wenn

- a) es sich bei der von der Untersuchung betroffenen Partei um einen Wiederholungstäter handelt,***
- b) bei der von der Untersuchung betroffenen Partei zahlreiche andere gütliche Einigungen vorliegen,***
- c) der allgemeine Gegenstand der Beschwerde eine große Anzahl anderer betroffener Personen als den Beschwerdeführer betrifft, langwierig oder schwerwiegend ist oder***
- d) die Ausübung der Befugnisse anderweitig erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend durchgesetzt wird.***

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen

(1) Wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass möglicherweise gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstoßen wurde und betroffene Personen im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats betroffen sind, so kann sie ein Verfahren von Amts wegen beantragen, indem sie bei der federführenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Antrag auf eine Ermessensmaßnahme nach Absatz 2 einreicht. Ein solcher Antrag enthält zumindest Folgendes:

- a) eine Erklärung, eine betroffene Aufsichtsbehörde zu sein, und**
- b) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9.**

(2) Innerhalb von drei Wochen muss die angenommene federführende Aufsichtsbehörde

- a) die betroffene Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis setzen, dass sie ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat,**
- b) der betroffenen Aufsichtsbehörde mitteilen, dass Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Fall Anwendung findet und die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beabsichtigt, sich mit dem entsprechenden Fall selbst zu befassen, oder**
- c) den Antrag ablehnen, wenn sie den Standpunkt vertritt, dass sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist oder dem Anschein nach kein Verstoß gegen**

die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

In dem in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegen.

In den in Buchstabe b und c dieses Absatzes genannten Fällen kann die betroffene Aufsichtsbehörde erneut einen geänderten Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen stellen oder eine Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens durch den Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 1 beantragen.

(3) Leitet die federführende Aufsichtsbehörde ein Verfahren von Amts wegen ein, so übermittelt sie unverzüglich, spätestens jedoch neun Monate nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1, einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden um

a) acht Wochen, wenn Stellungnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder zu einer aktualisierten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermittelt werden,

b) acht Wochen, wenn die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, Geldbußen oder andere Sanktionen zu verhängen,

c) den Zeitraum zwischen einem Verweis nach Artikel 26a und dem Beschluss des Ausschusses,

d) den Zeitraum einer vom Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 3 zugelassenen Verlängerung.

Abänderung 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Übersetzung

(1) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist zuständig für

a) Übersetzungen von Beschwerden und Standpunkten der Beschwerdeführer in die Sprache, die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendet wird;

b) Übersetzungen der von der federführenden Aufsichtsbehörde bereitgestellten Dokumente in die Sprache, die für die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verwendet wird, sofern es erforderlich ist, diese Dokumente dem Beschwerdeführer gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen.

(2) In seiner Geschäftsordnung legt der Ausschuss das Verfahren für die Übersetzung von Stellungnahmen oder von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden in eine andere Sprache als die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendete Sprache fest.

Abänderung 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679

Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 **und mit anderen zuständigen Behörden**

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen die Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden und zielen nicht darauf ab, dem Einzelnen oder den von der Untersuchung betroffenen Parteien Rechte zu verleihen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde **informiert die anderen von der Untersuchung betroffenen Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand und übermittelt** den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden **so schnell wie möglich** alle zweckdienlichen Informationen, **sobald diese verfügbar sind.**

Geänderter Text

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde **gewährt** den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden **sofortigen, uneingeschränkten und ständigen Fernzugriff auf die vollständige gemeinsame Verfahrensakte und nimmt** alle zweckdienlichen Informationen, **insbesondere Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Fall, innerhalb einer Woche nach deren Erstellung oder Erhalt in die gemeinsame Verfahrensakte auf.**

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Zweckdienliche Informationen im Sinne des Artikels 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 **umfassen** gegebenenfalls:

Geänderter Text

(2) **Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und, wenn dies für die Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist, dem Ausschuss aktiv**

zweckdienliche Informationen im Sinne des Artikels 60 Absätze 1 und 3 der **genannten** Verordnung **innerhalb einer Woche nach Erstellung oder Erhalt der Informationen und unterrichtet sie innerhalb dieser Frist von diesen Informationen. Diese Informationen müssen Angaben zu den wichtigsten Verfahrensschritten enthalten, darunter** gegebenenfalls:

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung **aufgrund** eines **mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679**;

Geänderter Text

a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung **von Amts wegen oder eines Beschwerdeverfahrens**;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **eine** Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte einer Untersuchung nach Artikel 9;

Geänderter Text

e) **die Erstellung oder Aktualisierung der** Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte einer Untersuchung nach Artikel 9;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) **etwaige Bemerkungen zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9 Absatz 3**;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Informationen über Schritte zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ausgearbeitet werden;

Geänderter Text

f) Informationen über Schritte zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ausgearbeitet werden **und vor der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs**;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) den Standpunkt des Beschwerdeführers **zu den** vorläufigen Feststellungen;

Geänderter Text

i) den Standpunkt des Beschwerdeführers **zur nichtvertraulichen Fassung der** vorläufigen Feststellungen **und gegebenenfalls zu anderen Aspekten der Untersuchung, zu denen der Beschwerdeführer schriftliche Eingaben gemacht hat**;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) jeglichen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder überarbeiteten Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kb) alle maßgeblichen und begründeten Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kc) alle Rechtsbehelfe, die während eines Verfahrens nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegen eine Entscheidung nach Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingelegt werden.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Sobald** die federführende Aufsichtsbehörde **einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte** für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

(1) **Innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Beschwerde oder eines Antrags auf Eröffnung eines Verfahrens von Amts wegen erstellt** die federführende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 **eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, die für die Entscheidung über den Fall wahrscheinlich zu klären sind, und übermittelt diese Zusammenfassung den betroffenen Aufsichtsbehörden. Die Zusammenfassung ist unparteiisch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fakten und Argumente zu erstellen. Wird eine Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet, so kann die betroffene Aufsichtsbehörde einen**

Entwurf einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, der für die federführende Aufsichtsbehörde nicht verbindlich ist.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die **wichtigsten** maßgeblichen Fakten;

Geänderter Text

a) die maßgeblichen Fakten;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, **der untersucht werden soll**, betroffen sind;

Geänderter Text

b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, **und gegebenenfalls die Angabe, ob ein Verstoß gegen sie vorzuliegen scheint**;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **eine Ermittlung komplexer rechtlicher und technologischer Bewertungen, die für die vorläufige Ausrichtung ihrer Bewertung relevant sind**;

Geänderter Text

c) vorläufige **sachliche oder rechtliche Bewertungen, bei denen alle relevanten Standpunkte, die bis zur Erstellung der Zusammenfassung von den Parteien abgegeben wurden, und die einschlägige europäische Rechtsprechung sowie die vom Ausschuss herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren**

behandelt werden;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte wird von der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich aktualisiert, um allen sachlichen und rechtlichen Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, Rechnung zu tragen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu übermitteln.

(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte **in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht** Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte **oder einer Aktualisierung der Zusammenfassung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679** zu übermitteln.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Stellungnahmen nach Absatz 3 müssen folgenden Anforderungen genügen:

entfällt

a) *die verwendete Sprache ist hinreichend klar und enthält genaue Begriffe, die es der federführenden Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihre Standpunkte vorzubereiten;*

b) *die rechtlichen Argumente sind prägnant darzulegen und unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren;*

c) *die Stellungnahme der betreffenden Aufsichtsbehörde kann durch Dokumente untermauert werden, die die Stellungnahme zu bestimmten Punkten ergänzen.*

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Der Ausschuss kann in seiner Geschäftsordnung die maximale Länge der von betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vorgelegten Stellungnahmen festlegen.*

entfällt

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen *werden* die *in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der*

(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, *die der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte widersprechen oder die sonstige wichtige sachliche oder rechtliche Fragen*

Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.

aufwerfen, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen **beträgt die Frist für die Vorlage eines Beschlussentwurfs gemäß Artikel 4 Absatz 1b drei Monate.**

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Abschnitt 2 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vollständige oder teilweise Abweisung von Beschwerden

Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden

(Die Überschrift „Abschnitt 2“ wird nach Artikel 9 eingefügt und der Titel wird geändert.)

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 **der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder** Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:

(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **eine** vorläufige **Ausrichtung in Bezug auf komplexe** rechtliche Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2

b) vorläufige **sachliche oder** rechtliche Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt

Buchstabe c ermittelt wurden;

wurden;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe technologische Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden.

entfällt

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine erste Feststellung möglicher Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen **oder gegebenenfalls für die Bereitstellung**

(3) **In Fällen, die nicht unter Artikel 9 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung fallen, untersucht** die federführende Aufsichtsbehörde **Sachverhalte, die für abweichende Standpunkte relevant sind, und** arbeitet mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 **nach bestmöglichem Bemühen** zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der

ihrer Begründung zu Zwecken des Artikels 11 Absatz 2 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Gibt es bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, keinen*** Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 ***Buchstabe b der vorliegenden Verordnung*** genannten ***Angelegenheit***, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss um ***einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren*** nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. ***In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.***

Geänderter Text

(4) ***Führt das Verfahren nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Fristen für Stellungnahmen zu keinem*** Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten ***Angelegenheiten***, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde ***oder eine betroffene Aufsichtsbehörde*** den Ausschuss um ***eine Verfahrensentscheidung*** nach Artikel 26a der ***vorliegenden*** Verordnung.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Wenn die ***federführende*** Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um ***einen verbindlichen Beschluss*** ersucht, stellt sie Folgendes zur Verfügung:

Geänderter Text

(5) Wenn die ***ersuchende*** Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um ***eine Verfahrensentscheidung*** ersucht, stellt sie Folgendes zur Verfügung:

Abänderung 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die in Artikel 9 Absatz 2
Buchstaben a und b genannten
Dokumente;

Geänderter Text

a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten
zweckdienlichen Informationen,
einschließlich Aktualisierungen, sobald
diese vorgenommen werden;

Abänderung 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5– Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die **Stellungnahme** der betroffenen
Aufsichtsbehörde, die mit der vorläufigen
Feststellung des Untersuchungsumfangs
durch die federführende Aufsichtsbehörde
nicht einverstanden sind.

Geänderter Text

b) die **Stellungnahmen** der
betroffenen **Aufsichtsbehörden**, die mit der
vorläufigen Feststellung des
Untersuchungsumfangs durch die
federführende Aufsichtsbehörde **oder der**
sachlichen oder rechtlichen Bewertung
der Elemente der Zusammenfassung der
wichtigsten Aspekte gemäß Artikel 9
Absatz 2 nicht einverstanden sind;

Abänderung 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) Zugang zur gemeinsamen
Verfahrensakte.**

Abänderung 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Ausschuss kann die
Aufsichtsbehörden auffordern, weitere
Dokumente oder Informationen zur

Verfügung zu stellen, die er im Einzelfall für angemessen hält.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage **der Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über **den Umfang der Untersuchung**.

Geänderter Text

(6) Der Ausschuss erlässt **gemäß Artikel 26a** auf der Grundlage **aller eingegangenen Dokumente** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über **die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder die Verlängerung der Frist gemäß Absatz 4**.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden

Die Aufsichtsbehörden sind bestrebt, nicht-personenbezogene Informationen, die sie im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erhalten haben, an die nationalen Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörden der Union weiterzugeben, die für den Datenschutz und andere Bereiche zuständig sind, einschließlich der Aufsichtsbehörden für Wettbewerb, Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Verbraucherschutz, digitale Dienste oder künstliche Intelligenz, wenn die Informationen für die Aufgaben und Pflichten dieser Behörden, insbesondere für die Einleitung von Verwaltungsverfahren und Ermittlungen

zu möglichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in ihre Zuständigkeit fallen, als relevant erachtet werden. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage dieser Informationen andere Verfahren einleitet oder sie zu diesem Zweck an andere Behörden weitergibt.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

Anhörung des Beschwerdeführers vor der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde

(1) Nach dem Verfahren nach Artikel 9 und Artikel 10 teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Gründe für ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die Gründe für die beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Folgen des Ausbleibens einer Stellungnahme.

(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, gesetzten Frist, so gilt die

Beschwerde als zurückgezogen.

(4) Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Vorschlag über die Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.

(5) Legt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt innerhalb der Frist, die von der Aufsichtsbehörde gesetzt wurde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und ändert sich nichts an dem vorläufigen Standpunkt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, so erstellt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird.

Abänderung 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

**Überarbeiteter Entwurf eines Beschlusses
über die vollständige oder teilweise
Abweisung einer Beschwerde**

(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben sollte, seinen Standpunkt darzulegen, so gibt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung

(EU) 2016/679 Gelegenheit, seinen Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

Beschluss über die vollständige oder teilweise Abweisung einer Beschwerde

Erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde nach Artikel 60 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/679, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer über den ihm gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelf.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

An Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gerichtete Beschlüsse

An von der Untersuchung betroffene Parteien gerichtete Beschlüsse

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vorläufige Feststellungen und **Antwort**

Abänderung 138

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.

Abänderung 139

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die von der Untersuchung betroffenen Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere **müssen** darin alle Fakten und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt **werden**, damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der

Geänderter Text

Vorläufige Feststellungen und **Anspruch auf rechtliches Gehör**

Geänderter Text

(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde **im Anschluss an die Konsultationen und Verfahren gemäß den Artikeln 9 und 10 der vorliegenden Verordnung**, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.

Geänderter Text

Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die von der Untersuchung betroffenen Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere **werden** darin alle Fakten, **einschließlich der Auflistung aller Beweise**, und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt, damit die Parteien **angehört werden und** ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im

Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden.

Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die vorläufigen Feststellungen enthalten Abhilfemaßnahmen, die **die federführende** Aufsichtsbehörde **zu ergreifen beabsichtigt**.

Geänderter Text

Die vorläufigen Feststellungen enthalten **die** Abhilfemaßnahmen, die **von der federführenden** Aufsichtsbehörde **in Betracht gezogen werden**.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, **eine** Geldbuße **zu verhängen**, so führt sie in der vorläufigen Beurteilung die relevanten Elemente auf, auf die sie sich bei der Berechnung der Geldbuße **stützt**. Insbesondere führt die federführende Aufsichtsbehörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung der Geldbuße führen können, sowie die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigt wird.

Geänderter Text

Erwägt die federführende Aufsichtsbehörde **die Verhängung einer** Geldbuße, so führt sie in der vorläufigen Beurteilung die relevanten Elemente auf, auf die sie sich **bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und** bei der Berechnung der Geldbuße **stützen will**. Insbesondere führt die federführende Aufsichtsbehörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung der Geldbuße führen können, sowie die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigt wird.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der von der Untersuchung betroffenen Parteien über die vorläufigen Feststellungen.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der von der Untersuchung betroffenen Parteien, **die von der Ausübung einer Abhilfebefugnis betroffen sein können, sowie die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und die betroffenen Aufsichtsbehörden** über die vorläufigen Feststellungen. **Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die vorläufigen Feststellungen mit.**

Abänderung 143

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.

entfällt

Abänderung 144

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den von der Untersuchung betroffenen Parteien mit der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen im Einklang mit Artikel 20 Zugang zu der Verwaltungsakte.

entfällt

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragene(n) Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die **von der Untersuchung betroffenen** Parteien äußern konnten.

Geänderter Text

(6) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragene(n) Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Artikel 15

Übermittlung vorläufiger Feststellungen an die Beschwerdeführer

(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen

Geänderter Text

entfällt

Darlegung seines Standpunkts.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Aufsichtsbehörde gegebenenfalls mehrere Beschwerden gemeinsam bearbeitet, die Beschwerden in mehrere Teile unterteilt oder ihr Ermessen hinsichtlich des in den vorläufigen Feststellungen dargelegten Umfangs der Untersuchung auf andere Weise ausübt.

(3) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer Dokumente aus der Verwaltungsakte zur Verfügung zu stellen sind, damit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt zu den vorläufigen Feststellungen wirksam darlegen kann, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer die nichtvertrauliche Fassung dieser Dokumente, wenn sie die vorläufigen Feststellungen nach Absatz 1 vorlegt.

(4) Der Beschwerdeführer erhält die nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen nur für die Zwecke der konkreten Untersuchung, für die die vorläufigen Feststellungen getroffen wurden.

(5) Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der federführenden Aufsichtsbehörde eine Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erlass eines endgültigen Beschlusses

Geänderter Text

Vorlage von Beschlussentwürfen und überarbeiteten Beschlussentwürfen und
Erlass eines endgültigen Beschlusses

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine der betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde ihren Beschluss nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und teilt sie der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mit und setzt die betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, in Kenntnis.

Geänderter Text

Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine der betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde ***innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen*** ihren Beschluss nach Artikel 60 Absätze 7 ***und 9*** der Verordnung (EU) 2016/679 und teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mit und setzt die betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, in Kenntnis.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Hat eine betroffene Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist Einwände gegen den Beschlussentwurf erhoben und beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, diesen Einwänden nachzukommen, legt die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen einen überarbeiteten Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 5 der genannten Verordnung vor.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Hat eine betroffene Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist Einwände gegen den Beschlussentwurf erhoben und folgt die federführende Aufsichtsbehörde den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nicht oder ist sie der Auffassung, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der genannten Verordnung dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 zu.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Unbeschadet zusätzlicher Anforderungen nach nationalem Recht

werden jegliche Beschlussentwürfe oder endgültige Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absätze 3, 5 oder 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 schriftlich in kurzer, prägnanter, transparenter und verständlicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache erlassen. Sie sind unparteiisch abzufassen, wobei etwaige abweichende Beweise und Ansichten der Parteien zu berücksichtigen sind, und müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) den Namen der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat;*
- b) das Datum des Erlasses des Beschlusses;*
- c) eine unparteiische Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und dessen Quelle;*
- d) die Rechtsgrundlage für den Beschluss;*
- e) die ergriffenen Abhilfemaßnahmen, die Sanktionen oder sonstige Maßnahmen und*
- f) Informationen über das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und das anwendbare nationale Verfahrensrecht.*

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) In einem Fall, in dem der rechtsverbindliche Beschluss von der Aufsichtsbehörde zu erlassen ist, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 60 Absatz 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde, stellt die federführende Aufsichtsbehörde sicher, dass der Beschluss alle nach dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht der

betreffenen Aufsichtsbehörde erforderlichen Elemente enthält. Die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterstützt die federführende Aufsichtsbehörde bei der Abfassung des Beschlusses in dieser Weise.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Ein Beschlussentwurf oder ein endgültiger Beschluss darf sich nur auf Tatsachenfeststellungen stützen, die auf der Grundlage von Dokumenten oder anderen Beweismitteln getroffen wurden, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1f) Die Informationen, die den Parteien gemäß Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung gestellt werden, umfassen eine Kopie des rechtsverbindlichen Beschlusses sowie Informationen über einen verfügbaren Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 g (neu)

(1g) Die Aufsichtsbehörden müssen alle von ihnen erlassenen rechtsverbindlichen Beschlüsse unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Erlass, veröffentlichen, es sei denn, die neuen Beschlüsse weichen nicht wesentlich von zuvor veröffentlichten Beschlüssen ab. Im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht können die Aufsichtsbehörden die Parteienamen, andere Informationen, die die Identifizierung der Parteien ermöglichen, und andere nach geltendem Recht geschützte Informationen unkenntlich machen.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Artikel 17

entfällt

Recht auf Anhörung im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Beschlussentwurf

(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den von der Untersuchung betroffenen Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den von der

Untersuchung betroffenen Parteien eine Frist zur Darlegung ihrer Standpunkte.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sich ***ausschließlich*** auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf enthalten sind, ***und***

Geänderter Text

a) sich auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf enthalten sind, ***oder auf Beweise, die gemeinsame Verfahrensakte oder auf zusätzliche Beweismittel, die zusammen mit dem maßgeblichen und begründeten Einspruch vorgelegt werden,***

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Umfang ***der Anschuldigungen*** nicht ***dadurch*** ändern, ***dass Punkte vorgebracht werden, die darauf hindeuten, dass zusätzliche Vorwürfe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen, oder der Wesensgehalt der vorgebrachten Anschuldigungen geändert wird.***

Geänderter Text

b) den Umfang ***des Falls, wie er in der neuesten Fassung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte definiert wurde,*** nicht ändern, ***und***

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Elemente des Beschlussentwurfs, die geändert werden sollen, eindeutig bestimmen, einschließlich, wenn möglich, des genauen Wortlauts der vorgeschlagenen Änderung oder einer hinreichend genauen Beschreibung der

*vorgeschlagenen Änderung des
Beschlussentwurfs.*

Abänderung 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Länge eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs und der Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde zu einem Einspruch dürfen drei Seiten nicht überschreiten und keine Anhänge enthalten. In Fällen besonders komplexer Rechtsfragen kann die maximale Länge auf sechs Seiten erhöht werden, es sei denn, der Ausschuss akzeptiert besondere Umstände, die eine längere Länge rechtfertigen;

entfällt

Abänderung 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 162

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679

Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 **Absatz 1 Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2016/679

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Geht die federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht nach oder ist sie der Auffassung, dass ein Einspruch nicht maßgeblich oder begründet ist, so leitet sie die Angelegenheit dem Streitbeilegungsmechanismus nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.

Geänderter Text

(1) Geht die federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht nach oder ist sie der Auffassung, dass ein Einspruch nicht maßgeblich oder begründet ist, so leitet sie die Angelegenheit ***innerhalb von vier Wochen nach Eingang aller maßgeblichen und begründeten Einsprüche oder nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679*** dem Streitbeilegungsmechanismus nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu. ***Maßgebliche und begründete Einsprüche, die nach Ablauf der Frist eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.***

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung verweist, stellt sie dem Ausschuss ***folgende Dokumente*** zur Verfügung:

Geänderter Text

(2) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung verweist, stellt sie dem Ausschuss ***Folgendes*** zur Verfügung:

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;

Geänderter Text

b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten, ***einschließlich der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten, der Beschreibung der Organisation des Verantwortlichen und des Ortes, an dem die relevanten Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden;***

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) ***den schriftlich dargelegten Standpunkt der von der Untersuchung betroffenen Parteien nach den Artikeln 14 und 17;***

Geänderter Text

d) ***die schriftlichen Standpunkte der Parteien nach Artikel 14;***

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ***den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 und 15;***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde nicht nachgegangen ist;

Geänderter Text

f) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde nicht nachgegangen ist, **und die Einsprüche, die die federführende Aufsichtsbehörde als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat,**

Abänderung 170

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde **maßgeblichen und begründeten** Einsprüchen nicht nachgegangen ist oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder begründet **erachtet** hat.

Geänderter Text

g) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde **den** Einsprüchen nicht nachgegangen ist oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder begründet **zurückgewiesen** hat;

Abänderung 171

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ga) Zugang zur gemeinsamen
Verfahrensakte.**

Abänderung 172

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Der Ausschuss **ermittelt** innerhalb von **vier** Wochen nach Erhalt **der** in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die **als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche**.

Geänderter Text

(3) Der Ausschuss **registriert** innerhalb von **zwei** Wochen nach Erhalt **aller** in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die **Zuleitung einer Angelegenheit an den Streitbeilegungsmechanismus oder verlangt eine Wiedervorlage unter**

Einbeziehung sämtlicher fehlender Informationen innerhalb einer Woche. Bei der Registrierung der Zuleitung listet der Ausschuss die Streitigkeiten zwischen den Aufsichtsbehörden auf, die Gegenstand des bei ihm anhängigen Verfahrens sind, gliedert sie und stellt sie unverzüglich allen Aufsichtsbehörden zur Verfügung.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Sobald alle in Absatz 2 genannten Informationen eingegangen sind, ist der Vorsitzende des Ausschusses befugt, von der federführenden Aufsichtsbehörde oder den betroffenen Aufsichtsbehörden alle zusätzlichen Informationen, Unterlagen oder Klarstellungen anzufordern, die der Ausschuss benötigt, um einen verbindlichen Beschluss zu allen Angelegenheiten zu fassen, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind. Die Behörden übermitteln diese zusätzlichen Informationen spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zuleitung nach Absatz 3 weitere ihnen vorliegende maßgebliche Informationen zu dem Fall übermitteln, die in den Einwänden nicht enthalten waren und unter anderem Tatsachen und Unterlagen im

**Zusammenhang mit ihrem Einspruch
enthalten können.**

Abänderung 175

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3c) Als „Befassung mit der
Angelegenheit“ gemäß Artikel 65 Absatz 2
der Verordnung (EU) 2016/679 gilt der
Zeitpunkt, zu dem alle in Artikel 22
Absatz 2 genannten Dokumente vorliegen
und gemäß Artikel 2d übersetzt sind.**

Abänderung 176

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3d) Das Verbot in Artikel 65 Absatz 4
der Verordnung (EU) 2016/679, wonach
die Aufsichtsbehörden vor Ablauf der in
Artikel 65 Absätze 2 und 3 der
Verordnung (EU) 2016/679 genannten
Fristen keinen Beschluss über die dem
Ausschuss vorgelegte Angelegenheit
erlassen, gilt auch für die in Absatz 3
dieses Artikels genannten Fristen.**

Abänderung 177

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

entfällt

**Registrierung im Zusammenhang mit
einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1
Buchstabe a der Verordnung
(EU) 2016/679**

Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung mit der Angelegenheit zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens eine Woche, nachdem er folgende Dokumente erhalten hat:

- a) den Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf, gegen den maßgebliche und begründete Einsprüche erhoben wurden;***
- b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;***
- c) den schriftlich dargelegten Standpunkt der von der Untersuchung betroffenen Parteien nach den Artikeln 14 und 17;***
- d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 bzw. 15;***
- e) die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche;***
- f) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüchen nicht nachgekommen ist.***

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24

entfällt

Begründung vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Vor Erlass des verbindlichen Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses den von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abweisung einer

Beschwerde – dem Beschwerdeführer über die federführende Aufsichtsbehörde eine Begründung, in der er die Gründe erläutert, die der Ausschuss in seinem Beschluss zu erlassen beabsichtigt. Beabsichtigt der Ausschuss, einen verbindlichen Beschluss zu erlassen, mit dem die federführende Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, ihren Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf zu ändern, so entscheidet der Ausschuss, ob dieser Begründung die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche beizufügen sind, auf deren Grundlage der Ausschuss seinen Beschluss zu erlassen beabsichtigt.

(2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – der Beschwerdeführer müssen innerhalb einer Woche ab Eingang der in Absatz 1 genannten Begründung ihren Standpunkt darlegen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist wird um eine Woche verlängert, wenn der Ausschuss die Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verlängert.

(4) Die in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses läuft nicht während der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiträume.

Abänderung 179

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25

entfällt

Verfahren im Zusammenhang mit einem

***Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1
Buchstabe b der Verordnung
(EU) 2016/679***

(1) Wenn die Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 mit einer Angelegenheit bezüglich der Zuständigkeit für die Hauptniederlassung befasst, so stellt sie dem Ausschuss folgende Dokumente zur Verfügung:

- a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;***
- b) die Bewertung dieser Fakten in Bezug auf die Bedingungen des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679;***
- c) den Standpunkt des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, dessen Hauptniederlassung Gegenstand der Befassung ist;***
- d) dem jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden;***
- e) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die vorliegende Aufsichtsbehörde für relevant und erforderlich hält, um eine Lösung in der Angelegenheit herbeizuführen.***

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Dokumente.

Abänderung 180

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde

Geänderter Text

c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde

verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist.

verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist, ***einschließlich einer Erklärung darüber, welchen Punkten nicht nachgegangen wurde, sowie eines Hinweises auf den entsprechenden Teil des erlassenen Beschlusses.***

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet alle Aufsichtsbehörden über die Befassung des Ausschusses gemäß Absatz 1, damit die Aufsichtsbehörden ihren Standpunkt darlegen können.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt ***der*** in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt ***sämtlicher*** in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Verfahrensentscheidungen des Ausschusses

(1) Gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine Aufsichtsbehörde den Ausschuss ersuchen, einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss in Form einer Verfahrensentscheidung über eine verfahrensrechtliche Streitigkeit zwischen Aufsichtsbehörden in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen zu treffen.

(2) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass sie eine Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1b oder Artikel 5a Absatz 3 möglicherweise nicht einhalten kann, insbesondere weil außergewöhnlich komplexe Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind, beantragt sie beim Ausschuss einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss gemäß Absatz 1 über eine Verlängerung der Frist um bis zu neun weitere Monate. Die Aufsichtsbehörde muss nachweisen, dass die beantragte Verlängerung trotz der Einhaltung von Artikel 2c Absatz 1 unvermeidlich ist.

(3) Die Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens Folgendes enthalten:

a) den Sachverhalt, auf den sich die Behörde oder die Partei beruft, sowie alle der Behörde oder der Partei vorliegenden Beweise;

b) die rechtlichen Gründe für den Antrag;

c) die Feststellung gemäß Absatz 1 oder die Fristverlängerung gemäß Absatz 2, um die die Behörde oder der Beteiligte den Ausschuss ersucht.

(4) Innerhalb von zwei Wochen entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen über die Angelegenheit oder lehnt den Antrag ab. Die

*Entscheidungen sind für die
Aufsichtsbehörden verbindlich.*

Abänderung 184

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26b

***Recht auf wirksamen gerichtlichen
Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde***

***(1) Unbeschadet der verfügbaren
Rechtsbehelfe nach Artikel 78 der
Verordnung (EU) 2016/679 sowie
sonstiger verwaltungsrechtlicher oder
außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede
Verfahrenspartei das Recht auf
wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf:***

***a) wenn die Aufsichtsbehörde, bei der
die Beschwerde eingereicht wurde, ihre
Befugnisse nicht nutzt, um
sicherzustellen, dass eine andere
Aufsichtsbehörde das Verfahren fortsetzt,***

***b) wenn eine federführende
Aufsichtsbehörde die in der Verordnung
(EU) 2016/679 und in der vorliegenden
Verordnung festgelegten Fristen nicht
einhält oder***

***c) wenn eine Aufsichtsbehörde einen
verbindlichen Beschluss des Ausschusses
nicht einhält.***

***(2) Jede Verfahrenspartei oder eine
Einrichtung ohne
Gewinnerzielungsabsicht nach Artikel 80
der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine
Klage gemäß Absatz 1 Buchstabe c
erheben, wenn sie der Ansicht ist, dass die
Rechte einer betroffenen Person gemäß
der Verordnung (EU) 2016/679 infolge
der Verarbeitung verletzt wurden.***

***(3) Stellt ein Gericht, das die
Überprüfung gemäß Absatz 1 vornimmt,
fest, dass eine Aufsichtsbehörde ihren
Pflichten nicht nachgekommen ist, ist es***

befugt, diese Aufsichtsbehörde anzuweisen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;

Geänderter Text

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten, ***einschließlich Beweise für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679;***

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Beschreibung der ***in ihrem eigenen*** Hoheitsgebiet erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Geänderter Text

b) eine Beschreibung der ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der um Stellungnahme ersuchenden Aufsichtsbehörde*** erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, ***endgültige*** Maßnahmen ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde*** zu erlassen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen

Geänderter Text

c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit ***endgültiger*** Maßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.

erforderlich machen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) den Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde, wenn es sich bei der ersuchenden Behörde nicht um die federführende Aufsichtsbehörde handelt.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an **die Aufsichtsbehörde** zu richten, **die darum ersucht hat**. Sie entspricht einer Stellungnahme im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ermöglicht es **der ersuchenden Behörde**, ihre einstweilige Maßnahme im Einklang mit den Verpflichtungen nach Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufrechtzuerhalten oder zu ändern.

(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an **alle Aufsichtsbehörden** zu richten. Sie entspricht einer Stellungnahme im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ermöglicht es **den Behörden**, ihre einstweilige Maßnahme im Einklang mit den Verpflichtungen nach Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufrechtzuerhalten oder zu ändern.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Verbindliche Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen **vor Ablauf** der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden **und folgende Angaben enthalten**: Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

Geänderter Text

(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen **verbindlichen** Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen **nach Annahme** der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden. Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;

Geänderter Text

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten, **einschließlich Beweise für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679**;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss beantragt, erlassene vorläufige Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Informationen über in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten **der örtlichen Niederlassung** der von der Untersuchung betroffenen Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz der ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;

Geänderter Text

c) Informationen über in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten der von der Untersuchung betroffenen Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz der ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen **im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde** zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz 3 oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;

Geänderter Text

d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde **die gemäß Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 angeforderten Informationen nicht übermittelt oder** einem Ersuchen gemäß Artikel 61 Absatz 8 oder 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **gegebenenfalls** die Standpunkte der **örtlichen Niederlassung der von der Untersuchung betroffenen** Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach

Geänderter Text

f) **soweit verfügbar**, die Standpunkte der Parteien. **Handelt es sich bei der ersuchenden Behörde nicht um die federführende Aufsichtsbehörde, gewährt**

Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden.

die ersuchende Behörde den Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden, **das Recht auf rechtliches Gehör.**

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die Aufsichtsbehörde zu richten, **die ihn ersucht hat,** und **ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre** einstweilige **Maßnahme aufrechtzuerhalten oder zu ändern.**

Geänderter Text

(2) Der in Absatz 1 genannte **verbindliche** Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die **federführende** Aufsichtsbehörde **und alle betroffenen Aufsichtsbehörden** zu richten und **nennt die Aufsichtsbehörden, die angesichts der dringenden Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls endgültige Maßnahmen ergreifen müssen.**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde, an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.

Geänderter Text

(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde **bzw. erlassen die Aufsichtsbehörden,** an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.

Abänderung 199

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Aufsichtsbehörde, **die das Ersuchen nach Absatz 1 gestellt hat**, teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen **der Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die **federführende Aufsichtsbehörde** über die **endgültige Maßnahme**.

Geänderter Text

(4) Die **für den Erlass endgültiger Maßnahmen zuständige** Aufsichtsbehörde teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen **den jeweiligen von der Untersuchung betroffenen Parteien** mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die **von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die die vorläufigen Maßnahmen erlassen wurden**, über den Beschluss des Ausschusses und die von der **federführenden Aufsichtsbehörde erlassenen endgültigen Maßnahmen**. Die Behörde, bei der die Beschwerde eingeht, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss des Ausschusses und die von der federführenden Aufsichtsbehörde erlassenen endgültigen Maßnahmen.

Abänderung 200

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28a

**Rechtsbehelfe gegen
Verfahrensentscheidungen**

Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen einer Aufsichtsbehörde nach nationalem Recht können nur mit dem Rechtsbehelf gegen die endgültige Sachentscheidung verbunden werden. Die Fristen für Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen nach geltendem nationalem Recht werden um die Dauer des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde verlängert.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28b

Durchsetzungsstatistiken

Die Aufsichtsbehörden melden in ihrem Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 folgende Zahlen:

- a) die Anzahl der von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen;**
- b) die Anzahl der von anderen Aufsichtsbehörden von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen;**
- c) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden, einschließlich der Anzahl der Beschwerden, die abgelehnt, zurückgewiesen, zurückgezogen, teilweise bestätigt, in vollem Umfang bestätigt oder auf andere Weise abgeschlossen wurden;**
- d) die Anzahl der rechtsverbindlichen Beschlüsse, gegen die derzeit Rechtsmittelverfahren anhängig sind;**
- e) die Anzahl und durchschnittliche Dauer der bislang eingeleiteten offenen und entschiedenen Verfahren gemäß den Buchstaben a bis d;**
- f) die Anzahl jeder Art von Maßnahmen, die gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder dem geltenden nationalen Recht ergriffen wurden;**
- g) die Anzahl und Höhe der gemäß den Artikeln 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verhängten und eingezogenen Geldbußen und**
- h) den jährlichen Haushaltsplan und die Zahl der Bediensteten, aufgeschlüsselt nach Schulungen, Aufgaben und organisatorischen Einheiten.**

(2) Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen den Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni.

(3) Der Ausschuss macht die Informationen aller Aufsichtsbehörden gemäß Absatz 1 spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr öffentlich zugänglich.

(Artikel 28b ist in Kapitel VII „Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen“ eingefügt)

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29

entfällt

Beginn der Fristen und Definition eines Arbeitstages

(1) Die von den Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Fristen bzw. die darin enthaltenen Fristen werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates¹⁷ berechnet.

(2) Die Fristen beginnen an dem Arbeitstag, der auf das Ereignis folgt, auf das sich die einschlägige Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 oder der vorliegenden Verordnung bezieht.

¹⁷ **Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).**

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Kapitel **III und IV** gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.

Geänderter Text

Kapitel **I, II und III** gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Kapitel V **gilt** für alle Fälle, in denen das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird.

Geänderter Text

Kapitel V **und VI gelten** für alle Fälle, in denen das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 **und das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absätze 2 und 3** der Verordnung (EU) 2016/679 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum ... [sechs Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] stellt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen Aufsichtsbehörden auf Anfrage alle in ihrer eigenen Akte enthaltenen Unterlagen auf anderem elektronischem Weg zur Verfügung.

Abänderung 206

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Bewertung und Überprüfung

Die Kommission bewertet und überprüft diese Verordnung im Rahmen ihrer Berichte an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 207

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inkrafttreten

Inkrafttreten ***und Anwendung***

Abänderung 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Sie gilt ab dem ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 2b Absatz 3 letzter Satz, Artikel 2c Absatz 2 letzter Satz und Absatz 5, Artikel 2d Absatz 3 und Absatz 6, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a gelten jedoch ab dem ... [sechs Monate ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung].

Abänderung 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

1. Angabe der Person oder Einrichtung, die die Beschwerde einreicht

Ist der Beschwerdeführer eine natürliche Person, so ist er zur Vorlage eines Nachweises seiner Identität^{1a} verpflichtet.

Wird die Beschwerde von einer in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle eingereicht, so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Stelle nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde.

Wird die Beschwerde auf der Grundlage von Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht, ist der Nachweis zu erbringen, dass die beschwerdeführende Stelle im Namen einer betroffenen Person handelt.

^{1a} Zum Beispiel Reisepass, Führerschein, Personalausweis.

**Abänderung 210
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

2. Kontaktdaten ^{1a}

Wenn die Beschwerde elektronisch eingereicht wird, ***E-Mail-Adresse.***

Falls die Beschwerde auf dem Postweg eingereicht wird, Postanschrift.

Telefonnummer.

^{1a} Wird eine Beschwerde von einer in

Geänderter Text

1. Angabe der Person oder Einrichtung, die die Beschwerde einreicht

Wird die Beschwerde von einer in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle, ***Organisation oder Vereinigung*** eingereicht, so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Stelle, ***Organisation bzw. Vereinigung*** nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde.

Wird die Beschwerde auf der Grundlage von Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht, ist der Nachweis zu erbringen, dass die beschwerdeführende Stelle, ***Organisation oder Vereinigung*** im Namen einer betroffenen Person handelt.

Geänderter Text

2. Kontaktdaten ^{1a}

Name, Adresse und andere verfügbare Kontaktdaten des Beschwerdeführers, einschließlich der E-Mail-Adresse, wenn die Beschwerde elektronisch eingereicht wird.

^{1a} Wird eine Beschwerde von einer in

Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle eingereicht, sind alle unter Nummer 2 genannten Informationen vorzulegen.

Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle eingereicht, sind alle unter Nummer 2 genannten Informationen vorzulegen.

Abänderung 211
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Einrichtung, die Ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet

Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an, um die Identifizierung der Einrichtung, die Gegenstand Ihrer Beschwerde ist, zu erleichtern.

Geänderter Text

3. Einrichtung, die Ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet

Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an, um die Identifizierung der Einrichtung, die Gegenstand Ihrer Beschwerde ist, zu erleichtern, ***einschließlich des Namens, der Adresse und anderer Kontaktdaten dieser Einrichtung.***